

ENERGIE

Informationen aus dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt

November | 2025

Gemeindeinfo 5. Ausgabe 2025

Information zur geplanten DIBA/EVEN-Schnittstelle

Mit EVEN haben wir seit April 2025 einen wichtigen Schritt zu digitalen und effizienten Energienachweisprozessen gemacht. Ab dem 1. Januar 2026 geht mit DIBA, der neuen digitalen Baugesuchsabwicklung, ein weiteres zentrales System im Kanton Aargau live. Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit wird eine Schnittstelle zwischen DIBA (neues eBau-System) und EVEN in drei Etappen umgesetzt: ab 1. Januar 2026 Direktverlinkungen, Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit wird etappenweise eine Schnittstelle zwischen DIBA (neues eBau-System) und EVEN umgesetzt. Diese umfasst aktuell Direktverlinkungen und wird im nächsten Jahr mit weiteren Funktionen erweitert.

Um die Anforderungen verschiedener Interessengruppen aufzunehmen und Lösungsvarianten für die Schnittstelle zu entwickeln und zu bewerten, wurde ein entsprechendes Teilprojekt gestartet.

Parallel zur neuen Schnittstelle können ab sofort Daten aus EVEN direkt ans GWR übertragen werden, da das Bundesamt für Statistik neu mehrere Meldekanäle zulässt. Übertragbar sind die fünf Merkmale Heizung 1, Heizung 2, Warmwasser 1, Warmwasser 2 und Energiebezugsfläche (EBF). Nach Projektabschluss können Gemeinden die Daten über die Rolle „Interne Prüfung Gemeinde“ ans Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) melden. Für den Zugriff ist beim Bundesamt für Statistik ein „Online-Zugriff“ zu bestellen; bestehende Zugänge bleiben gültig, pro Meldekanal wird jedoch ein eigener Zugang benötigt. Die Anleitung dazu finden Sie unter www.ag.ch/energieinfo.

Bis auf Weiteres können alle Energiemerkmale direkt aus EVEN ans GWR übermittelt werden. Mit der Entwicklung der Schnittstelle zwischen EVEN und DIBA wird auch die Übermittlung der GWR-Daten an das BFS integriert



Adrian Fahrni
Leiter Abteilung
Energie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossen Schritten nähern wir uns dem Jahresende. Mit der Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Energiegesetzes im April wurde auch der Vollzug der energetischen Nachweise mit EVEN digitalisiert. In dieser Ausgabe informieren wir über Optimierungen in EVEN, die den Prüf- und Verwaltungsalltag weiter vereinfachen. Ergänzend geben wir Hinweise zum Umgang mit Minergie-Nachweisen und blicken auf jüngste Informationsveranstaltungen zu energetischen Sanierungen und nachhaltigem Heizen zurück. Zudem richten wir den Blick auf 2026, das den schrittweisen Ausbau der DIBA/EVEN-Schnittstelle sowie vereinfachte Vorgaben für Solaranlagen an Fassaden bringt.

Frohe Festtage,
Adrian Fahrni

Fassaden-Solaranlagen im Meldeverfahren

Um den Zubau von Solaranlagen weiterhin zu stärken, hat der Bund beschlossen, auch Solaranlagen an Fassaden im Meldeverfahren zu ermöglichen, wenn sie gewisse Rahmenbedingungen erfüllen. Unter Art. 32a^{bis}, in der neuen Raumplanungsverordnung RPV sind die Vorgaben ausformuliert. Diese treten ab 1. Januar 2026 in Kraft.

Anpassungen in der Bauverordnung

Auf kantonaler Ebene wird die Neuerung in §49a BauV aufgenommen und der Text "auf Gebäuden" ersetzt durch "auf **und an** Gebäuden".

Rahmenbedingungen gemäss RPV

Die zu erfüllenden Rahmenbedingungen werden in der Raumplanungsverordnung (RPV) wie folgt definiert:

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmässig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteil einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.
- f. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- g. Sie erfüllen eine entsprechende Voraussetzung, die im kantonalen Recht für Solaranlagen an Fassaden innerhalb von Bauzonen vorgesehen ist.

² Soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht, müssen sie zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- und Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

³ Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften müssen eingehalten werden, es sei denn, die Nutzung der Sonnenenergie wird dadurch übermässig eingeschränkt.

⁴ Das Meldeverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 32a Absatz 3.

Erläuterungen zu Absatz 1

Absatz 1 regelt sechs Fallkonstellationen, in denen die Solaranlagen an Fassaden grundsätzlich genügend angepasst sind. Es ist also ausreichend, wenn eine dieser sechs Anforderungen erfüllt ist.

Nach Buchstabe a fallen Solaranlagen darunter, die als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet sind. Das ist ähnlich wie bei den Dächern, aber etwas strenger, da eine rechteckige Form verlangt wird, was an Fassaden als angemessen erscheint, gerade auch mit Blick auf die zusätzlichen Möglichkeiten, die sich aus den Buchstaben b-f ergeben.

Nach Buchstabe b sind Solaranlagen genügend angepasst, wenn sie bisher einheitlich in Erscheinung tretende Fassadenflächen einheitlich ersetzen. Die einheitliche Erscheinung der früheren Fassade wird so durch eine vergleichbar einheitliche neue Erscheinung ersetzt. Die Farbgebung muss nicht mehr die gleiche sein wie bei der früheren Fassade.

Buchstabe c regelt Anlagen im Giebelbereich: Typischerweise bei Satteldächern entsteht an der Giebelfassade ein Dreieck, das nach oben durch die beiden Kanten der Übergänge zum Dach begrenzt wird.

Wo eine Solaranlage in weniger harmonische Teilflächen aufgeteilt werden muss, kann die für die

genügende Einpassung notwendige optische Harmonie auch dadurch erreicht werden, dass die Farbgebung der Solaranlage der Farbe der Fassade angepasst wird. Dünne Rahmen dürfen in einem anderen Material ausgeführt, müssen aber farblich ebenfalls angepasst sein. Die entsprechende Regelung findet sich in Buchstabe d.

Buchstabe e ermöglicht die Errichtung bewilligungsfreier Solaranlagen an Fassaden von Gebäuden in Arbeitszonen.

Mit Buchstaben f und g wird dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt, eigene Vorgaben zur Gestaltung einzuführen. Aktuell sind seitens Kantons keine solche Vorgaben definiert worden. Es ist weiter den Gemeinden überlassen, bei einer allfälligen Überarbeitung der BNO oder Nutzungsplanung entsprechende Zonen für Solaranlagen einzuplanen.

Erläuterungen zu Absatz 2

Absatz 2 regelt kumulativ Anforderungen, die weiterhin bei jedem der Anwendungsfälle von Absatz 1 gegeben sein müssen:

Gemäss Buchstabe a müssen diese Solaranlagen die Gliederungs- und Schmuckelemente an den Fassaden angemessen berücksichtigen. Gemeint sind damit beispielsweise Fassadenmalereien, Gesimse, Gewänder, Lisenen, Ornamente, Pfeiler, Profilierungen, Sichtfachwerk. Dies hat den Hintergrund, dass Fassaden je nach ihrer Gliederung und Gestaltung unterschiedlich für Solaranlagen geeignet sind.

In Buchstabe b bedeutet «von vorne», dass der Blickwinkel rechtwinklig zur Fassade ist, an der die Solaranlage montiert wird.

Buchstabe c lehnt sich an Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe a an. Besonders erwähnenswert ist der Fall der Solaranlagen, welche die Funktion von Balkongeländern erfüllen. In diesem Spezialfall ist nicht die eigentliche Fassade massgebend, sondern die

Brüstung oder das Geländer des Balkons, die ersetzt werden oder an denen die Solaranlagen montiert werden.

Buchstabe d verlangt eine einheitliche Farbgebung, Materialisierung und eine reflexionsarme Ausführung (letztere in Anlehnung an Art. 32a Abs. 1 Bst. c). Die einheitliche Farbgebung und Materialisierung bezieht sich auf die Solaranlage als solche. Das bedeutet, dass die einzelnen Photovoltaik- und Blindelemente gleich aussehen und die notwendige optische Harmonie erreicht wird. Unterschiedliche Materialien sind nicht ausgeschlossen: Insbesondere Rahmen dürfen in einem anderen Material ausgeführt sein.

Auch Plug & Play-Anlagen an Balkongeländern sind Fassadenanlagen und müssen folglich die oben aufgeführten Vorgaben erfüllen, um im Meldeverfahren behandelt werden zu können. Insbesondere bei Mehrfamilienhäusern kann eine "gleichmässige Wiederholung" der PV-Flächen verlangt werden.

Auch wenn der Zubau von Solaranlagen an Fassaden durch den neuen Gesetzesartikel vereinfacht wird, sind Anlagebesitzer nach wie vor verpflichtet, das Umweltschutzgesetz (USG) einzuhalten und Blendungen so weit wie möglich zu begrenzen.

Hilfestellungen

Die neue Regelung wird in der Anfangsphase verschiedentlich zu Auslegungsfragen führen. Zur Unterstützung der Vollzugsbehörden überarbeitet EnergieSchweiz ihr Merkblatt zur Solarenergie unter dem RPG. Sobald das Merkblatt vorliegt, werden wir Sie wieder darüber informieren.

Ebenfalls steht den Gemeinden die Fachgruppe Solaranlagen unter fg-solaranlagen@ag.ch oder 062 835 45 40 für eine unabhängige Zweitmeinung kostenlos zur Verfügung.

EVEN in der Praxis

Mit dem Release 1.71 konnten per 10. November ein paar weitere Verbesserungen in der Benutzung eingeführt werden. Nachfolgend finden Sie die Neuerungen sowie Tipps und Tricks zur Anwendung von EVEN:

Prüfung von Teilnachweisen

Wird ein Teilnachweis durch den Vollzug geprüft, respektive im Meldeverfahren gesichtet, können neue Kommentare dazu erfasst und gespeichert werden, ohne die Sichtung abschliessen zu müssen. Der entsprechende "Speichern" Knopf wurde ergänzt.

Abbrechen

Angaben speichern

Sichtung abschliessen

Ausführungskontrolle

Wird eine Ausführungskontrolle durch den Vollzug beauftragt, wird standardmässig die Vollzugsverantwortliche Person angezeigt. Soll eine Drittperson für die Ausführungskontrolle hinzugezogen werden, kann dies unter "neue Person einladen" erfolgen.

Projektübersicht

Neu haben interne Prüfende in der Funktion als Vollzugsverantwortliche die Möglichkeit, ein eingereichtes Projekt mit einer eigenen Bezeichnung ergänzen zu können. Diese interne Bezeichnung kann bis zum Projektabschluss bearbeitet werden. Dies hilft der schnelleren Auffindbarkeit, insbesondere wenn die Projektbezeichnung seitens der Einreichenden nicht klar genug ist.

Die Suchfunktion in der Projektübersicht wurde zudem auf die Projektdaten ausgeweitet (Bauherrschaft, Bezeichnung Gebäude und Adresse).

Die dargestellten Spalten in der Projektübersicht können individuell konfiguriert werden. Diese Einstellung wird neu auf das Benutzerprofil gespeichert und nicht mehr auf das lokale Gerät. Unabhängig vom Arbeitsort und -gerät bleiben die Einstellungen nun bestehen.

Tabelle konfigurieren



Einladung externe Prüfung

Wird eine externe Prüferin oder ein externer Prüfer für einen oder mehrere Teilnachweise eingeladen, erscheint diese Person neu auch in der Projektübersicht und nicht erst auf der Ebene des Teilnachweises.

Wiederverwendung der EPROID

Für Neubauten kann die Gemeinde eine vorläufige Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister vergeben, eine sogenannte EPROID. Wird ein Projekt storniert, kann die erneute Eingabe auf derselben EPROID erfolgen.

Datenexport aus EN-101b

Beim Teilnachweis EN-101b wird auf ein externes Rechentool zurückgegriffen. Aus diesem Grund können die Formulardaten zwar exportiert jedoch nicht wieder importiert werden. Neu erscheint beim Export ein entsprechender Warnhinweis. Bei einem abgelehnten Teilnachweis EN-101b muss dieser neu erfasst werden.

Filtern der Projektübersicht

Zur vereinfachten Handhabung der Projektübersicht, stehen verschiedene Filterfunktionen zur Verfügung. Auf einer ersten Ebene kann nach dem Status des Projekts sortiert werden.

Kombiniert mit den Filtern zu den "zugewiesenen Teilnachweisen", der Rolle "Projektkoordination" oder der Funktion "Vollzugsverantwortung", bei denen nach der eigenen Person sortiert werden kann, können gezielt die Projekte angezeigt werden, mit einem persönlichen Auftrag.

Zuweisung der Teilnachweise an externe Prüfer

Die Teilnachweise können externen Prüfer zugeteilt werden. Es besteht die Möglichkeit, alle oder einzelne Teilnachweise eines Projektes einem externen Prüfer zuzuweisen. Der interne Prüfer bleibt jedoch stets in der Vollzugsverantwortung. Öffnen Sie dafür den Teilnachweis und klicken Sie auf Prüfer zuweisen.

Prüfer/-in
Nicole Eichenberger

Sichtungsergebnisse

Gesichtet am 25.04.2025 Abgeschlossen

| Prüfer/-in | Erstellungsdatum | Entscheidung | Kommentar |
|---------------------|------------------|--------------|--|
| Nicole Eichenberger | 25.04.2025 | in Ordnung | Mit Abschluss der Sichtung und entsprechend angezeigtem Stat... Mehr anzeigen |

Vergangene Prüfungen anzeigen

Prüfer zuweisen

Minergie-Nachweis bei Anpassung von bestehendem Minergie-Gebäude

Wird ein Gebäude nach dem Minergie-Standard erstellt, genügt es, das Formular EN-Minergie sowie das provisorische Zertifikat hochzuladen. Die Prüfung erfolgt in diesem Fall durch die Minergie-Prüfstelle. Wird ein bestehendes Minergie-Gebäude angepasst, erweitert oder beispielsweise die Heizungsanlage ersetzt, ist dies der Minergie-Prüfstelle zu melden. Diese prüft die Änderung und entscheidet, ob das Zertifikat weiterhin gültig bleibt. Die Gemeinde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Änderung zu überprüfen. Eine umfassende Prüfung durch die Minergie-Prüfstelle erfolgt dabei nicht mehr.

Am definitiven Zertifikat sowie am Ausstellungsdatum ist erkennbar, ob es sich um ein bestehendes Minergie-Gebäude handelt. Bei Unklarheiten kann das Gemeinde-Login für die Label-Plattform weiterhelfen. Dieses kann unter support@label-plattform.ch beantragt werden.

Rückblick Veranstaltungen

Eigenheim zukunftsfähig machen – energetisch, finanziell und generationengerecht

Unsere Informationsveranstaltungen der energieberatung AARGAU stiessen auf grosses Interesse: die Abende waren alle ausgebucht und boten einem engagierten Publikum wertvolle Einblicke in die Themen energetische Modernisierung, Finanzierung und Nachfolgeplanung rund ums Eigenheim.

Die Besucherinnen und Besucher nutzten die Gelegenheit, beim anschliessenden Apéro mit unseren Fachleuten ins Gespräch zu kommen – es entstanden spannende Diskussionen und viele praxisnahe Fragen.



Nachhaltig heizen – clever sanieren

Die Gemeinde Biberstein hat kürzlich einen Informationsabend zum Thema energetische Sanierungen durchgeführt. Rund 30 interessierte Einwohnerinnen und Einwohner nahmen teil und informierten sich über Beratungsangebote, gesetzliche Rahmenbedingungen sowie aktuelle Praxisbeispiele.

Fachleute aus der Haustechnik und Energieberater der energieberatung AARGAU unterstützten den Anlass mit ihrem Fachwissen. Besonders grosses Interesse galt den Fragen rund um die steuerliche Behandlung von Sanierungsmassnahmen.

Die Gemeinde dankt allen Mitwirkenden und Teilnehmenden für den gelungenen Abend und das grosse Interesse am Thema Energieeffizienz.



Die energieberatung AARGAU unterstützt die Gemeinden in allen Belangen rund um die Themen Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Wenden Sie sich an Ihre Gemeindeberaterin oder Ihren Gemeindeberater.
www.ag.ch/energieberatung > Für Gemeinden

KANTON AARGAU
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt
 Abteilung Energie

Entfelderstrasse 22
 5001 Aarau
 Telefon 062 835 28 80

www.ag.ch/energie